

## **Erhöhung Nächtigungsabgabe ab 1.5.2025** **Einführung Mobilitätsbeitrag ab 1.5.2025**

Liebe Vermieter,

ab dem 1.5.2025 wird es einige Veränderungen hinsichtlich der Abgaben in Verbindung mit der Nächtigungsabgabe geben. Wir haben hierbei versucht, die wichtigsten Änderungen und Facts zusammenzufassen (soweit bereits bekannt), um Fehlinformationen und Missverständnisse vorzubeugen.

Wie in der diesjährigen Jahreshauptversammlung beschlossen, wird ab **1. MAI 2025** die **NÄCHTIGUNGSABGABE** von Euro 2,45 auf **Euro 3,50** erhöht.

Die Erhöhung ist zweckgebunden für touristische Projektentwicklung und soll für den Sommer und Winter eingesetzt werden. Hierbei wird es klare Regeln geben, für welche Projekte die Gelder eingesetzt werden können, wie z.B. öffentliches Interesse, öffentlich zugänglich, keine laufenden Verbindlichkeiten, langfristige Nutzung etc. Diese Regeln werden von den neuen Gremien noch detailliert ausgearbeitet und umgesetzt.

Des Weiteren hat das Land Salzburg Anfang Juli per Verordnung die Einführung eines verpflichtenden **MOBILITÄTSBEITRAGES** beschlossen. Dieser wird ebenfalls **ab 1.5.2025** gemeinsam mit der Nächtigungsabgabe über die Gemeinde eingehoben und an das Land abgeführt.

Die Höhe des Mobilitätsbeitrages wird in zwei Schritten gestaffelt eingeführt:

- **ab 1.5.2025 - € 0,50 pro pflichtiger Nächtigung**
- ab 1.5.2027 - € 1,10 pro pflichtiger Nächtigung. Davon werden € 0,55 von (jährlich nur im Zeitraum der Wintermonate 1.11. bis 30.4.) an die Tourismusverbände wieder retour überwiesen. Dieser Betrag ist für „die Ausweitung des touristischen Mobilitätsangebotes (insbesondere durch Bereitstellung eines kostenfreien Zugangs zum öffentlichen Verkehr) zu verwenden.“ - *Auszug aus dem Gesetzesentwurf.*

Für die Ausweisung auf der Rechnung gibt es noch keine Details. Ein genauer Leitfaden wird dazu noch im Detail vom Land erarbeitet. Lt. Schreiben vom Land kann die Mobilitätsabgabe aber entweder extra ausgewiesen oder unter einem Posten gemeinsam mit der Nächtigungsabgabe angeführt werden. Seitens der Gemeinden werden die verschiedenen Abgaben voraussichtlich separat ausgewiesen.

Durch die Mobilitätsabgabe wird u.a. ganzjährig die Freifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln für alle Nächtigungsgäste in ganz Salzburg gewährleistet. Details, wie die Realisierung in der Praxis aussehen wird, werden aktuell vom Land erarbeitet. Informationen, inwiefern diese dann im Ort umgesetzt werden, folgen (Gästekarte, Skibusse, Anreise, Jugendheime, ...).

Die Euro 3,50 beinhalten NICHT die zusätzlichen Euro 0,05 für den **FREMDENERKEHRSFÖRDERUNGSFOND**. Diese werden gemäß §50 des Salzburger Tourismusgesetzes zwar gemeinsam mit der Nächtigungsabgabe eingehoben, SIND ABER NICHT BESTANDTEIL DER NÄCHTIGUNGSABGABE (also separat abzuführen). Wir dürfen höflichst darauf hinweisen, dass es laut Gesetz nicht gestattet ist, diese Euro 0,05 an den Gast (als Nächtigungsabgabe) weiterzuverrechnen bzw. einen anderen Betrag kommunizieren.

### **Zusammengefasst - Abgaben ab 1.5.2025:**

€ 3,50	Nächtigungsabgabe
+ € 0,50	Mobilitätsbeitrag
= € 4,00	(diese können dem Gast weiterverrechnet werden)
+ € 0,05	FV-Beitrag (vom Vermieter zu bezahlen).

**WICHTIG:** 2020 wurde das Salzburger Ortstaxengesetz durch das **Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG)** abgelöst. Daher bitte bei der Kommunikation immer den Begriff **NÄCHTIGUNGSABGABE** statt Ortstaxe verwenden (Hotelprogramm, Rechnungen, Drucksorten, Angebote, Homepage etc.)

Im **CAPCORN SYSTEM** werden automatisch alle Einstellungen Ende Oktober vorgenommen. Somit sind in diesem Zusammenhang keine weiteren Maßnahmen auf dem CapCorn-System erforderlich.

**ZUR ERINNERUNG:** Des Weiteren dürfen wir erinnern, dass seit 1.9.2020 lt. §10 des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes eine Informationspflicht beim Anbieten einer Unterkunft (zB. Homepage, Online-Buchungsplattformen,...) wie folgt gilt:

*„Beim Anbieten von Nächtigungen in Unterkünften im Sinn des § 1 Abs 3 haben die Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber auf die zu entrichtende allgemeine Nächtigungsabgabe und deren Höhe hinzuweisen sowie die Registrierungsnummer der Unterkunft anzugeben.“*

Anmerkung: im CapCorn System wurden die Registrierungsnummern damals für alle Betriebe bereits erfasst.

Auf der Homepage, Buchungsplattformen, Angebotsvorlage/Hotelprogramm etc. muss dies vom jeweiligen Vermieter gemacht werden.

Vielen Dank für die Unterstützung und ordnungsgemäße Umsetzung.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

TVB Obertauern